

Diese Bekanntmachung auf der TED-Website: <http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:320574-2017:TEXT:DE:HTML>

Deutschland-Burg: Öffentlicher Verkehr (Straße)
2017/S 154-320574

Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge

Standardformular für Bekanntmachungen gemäß Artikel 7.2 der Verordnung 1370/2007, die innerhalb eines Jahres vor dem Beginn des Ausschreibungsverfahrens oder der direkten Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden müssen.

<regulation_20071370> (en)

Abschnitt I: Zuständige Behörde

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Landkreis Jerichower Land
Bahnhofstraße 9
Kontaktstelle(n): Fachbereich Bau
Zu Händen von: Herrn Röpke oder Herrn Lüdecke
39288 Burg
Deutschland
Telefon: +49 39219496361/+49 39219496366
E-Mail: bau@lkjl.de
Fax: +49 39219499663

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers: <http://www.lkjl.de>

Weitere Auskünfte erteilen: die oben genannten Kontaktstellen

I.2) Art der zuständigen Behörde

Regional- oder Lokalbehörde

I.3) Haupttätigkeit(en)

Sonstige: Aufgabenträger für den Straßenpersonennahverkehr gemäß § 8 PBefG

I.4) Auftragsvergabe im Namen anderer zuständiger Behörden

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages über öffentliche Personenverkehrsleistungen an die Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH als internen Betreiber gemäß Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

II.1.2) Art des Auftrags, vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte(r) Bereich(e)

Dienstleistungskategorie Nr T-05: Busverkehr (innerstädtisch/regional)

Vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte Bereiche

Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistung: Landkreis Jerichower Land einschließlich ausbrechender Verkehre in das Gebiet der

Landeshauptstadt Magdeburg und die Gebiete des Landkreises Stendal, des Landkreises Salzlandkreis und des Landkreises Potsdam Mittelmark.

NUTS-Code DEE06

II.1.3) **Kurze Beschreibung des Auftrags**

Der Landkreis Jerichower Land hat die Absicht, die in seine Zuständigkeit als Aufgabenträger gemäß § 1 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 ÖPNVG LSA fallenden und nachfolgend angegebenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zur Durchführung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV) im Wege der Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) 1370/2007 durch Abschluss eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDA) mit Wirkung ab dem 1.3.2019 für eine Laufzeit bis zum 28.2.2029 an die kreiseigene Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH als internen Betreiber zu vergeben.

Der öDA bezieht sich auf das Gebiet des Landkreises Jerichower Land als Verkehrsraum für den ÖSPV, einschließlich der aus dem Gebiet des Landkreises Jerichower Land in benachbarte Landkreise bzw. kreisfreie Städte führenden Linien in Zuständigkeit des Landkreises Jerichower Land als Aufgabenträger ÖSPV.

Der aktuelle Umfang der in den Zuständigkeitsbereich des Landkreises Jerichower Land als Aufgabenträger ÖSPV fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, welche Gegenstand der Direktvergabe sind, können dem gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) 1370/2007 zuletzt veröffentlichten Gesamtbericht für das Jahr 2015 unter nachfolgendem Link entnommen werden.

http://www.lkjl.de/media/artikel/9000422-nahverkehr/oespv-gesamtbericht_1-1_bis_31-12-2015.pdf

Die Einzelpflichten und Qualitätsstandards sowie Anforderungen an die Qualitätssicherung im ÖSPV sind zu erfüllen.

Für Neuanschaffungen von im ÖSPV eingesetzten Standardfahrzeugen sind folgende ergänzende Anforderungen vorgegeben:

- Die Fahrzeuge müssen grundsätzlich Niederflerbusse nach den Festlegungen der sogenannten „Busrichtlinie“ (RL 2001/85/EG) sein,
- Hochflerbusse dürfen nur in begründeten Einzelfällen mit schriftlicher Zustimmung des Landkreises als Aufgabenträger ÖSPV angeschafft werden. Diese sind mit geeigneten Hubliften auszustatten,
- Die Fahrzeuge müssen über ausreichend dimensionierte Sondernutzungsflächen (für Kinderwagen, Rollstühle, Rollator u. ä.) verfügen. Diese sollen auch für die Fahrradmitnahme nutzbar sein,
- Die Fahrzeuge müssen über akustische und visuelle Fahrgastinformationen verfügen.

Grundlage für die Gestaltung des ÖSPV ist die Konzeption zur Gestaltung des ÖSPV entsprechend Gliederungspunkt 5 des geltenden Nahverkehrsplans 2011 – 2018 unter Beachtung von dessen Fortschreibung 2012, die unter nachfolgendem Link eingesehen werden können.

<http://www.lkjl.de/de/nahverkehrsplan.html>

Das gegenwärtige Angebot des ÖSPV soll nach der Direktvergabe grundsätzlich im bestehenden Liniennetz fortgeführt werden.

Dabei ist der Angebotsumfang des geltenden Fahrplans einzuhalten. Dieser kann unter nachfolgendem Link eingesehen werden.

<http://njl-burg.de/fahrplan/fahrplan-tabellen/>

Entsprechend der bestehenden funktionalen Zusammenhänge zwischen den Linien bilden diese ein Liniennetz, das als integriertes Gesamtliniennetz Gegenstand der Direktvergabe ist.

Das im ÖSPV tätige Verkehrsunternehmen muss die Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001:2008 nachweisen. Das im ÖSPV tätige Verkehrsunternehmen ist Partner im Verkehrsverbund marego. und hat alle Pflichten zu erfüllen, die sich aus den dafür geltenden Verträgen ergeben.

Es gelten die aktuellen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes marego., die unter nachfolgendem Link eingesehen werden können.

<http://www.marego-verbund.de/index.php/tarif/befoerderungs-und-tarifbestimmungen>

Es gilt der marego.-Tarif entsprechend der aktuellen Fahrpreistabelle, die unter nachfolgendem Link eingesehen werden kann.

<http://www.marego-verbund.de/index.php/tarif/fahrpreis>

Das Busliniennetz mit Tarifzonen ist ein Teilnetz des marego.-Liniennetzes, das unter nachfolgenden Links eingesehen werden kann.

Region Magdeburg

<http://www.marego-verbund-netzplan.de/index.php/de/netzplan-region>

Stadtverkehr Burg und Genthin

<http://www.marego-verbund.de/index.php/fahrplan/liniennetzplan>

II.1.4) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**

60112000 - DA03

II.1.5) **Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen**

Vergabe von Unteraufträgen ist beabsichtigt: ja

Wert oder Anteil des Auftrags, der an Dritte vergeben werden soll:
unbekannt

Kurze Beschreibung des Wertes/Anteils des Auftrags, der an Unterauftragnehmer vergeben werden soll:

Gemäß Art. 5 Abs. 2 Satz 2 e) der Verordnung (EG) 1370/2007 ist der interne Betreiber im Fall einer Vergabe von Unteraufträgen nach Art. 4 Abs. 7 verpflichtet, den überwiegenden Teil des öffentlichen Personenverkehrsdienstes selbst zu erbringen. Der verbleibende Teil darf mit einem oder mehreren Unteraufträgen vergeben werden.

II.2) **Menge und/oder Wert der Dienstleistungen:**

Es ist mindestens der Angebotsumfang des geltenden Fahrplans einzuhalten. Aktuelle Angaben zum Umfang der in diesem Rahmen zu erbringenden Fahrplankilometer können den Gesamtberichten entnommen werden (siehe II.1.3)).

II.3) **Geplanter Beginn und Laufzeit des Auftrags oder Schlusstermin**

Beginn: 1.3.2019

Laufzeit in Monaten: 120 (ab Auftragsvergabe)

II.4) **Kurze Beschreibung der Art und des Umfangs der Bauleistungen**

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) **Bedingungen für den Auftrag**

III.1.1) **Kostenparameter für Ausgleichszahlungen:**

Allgemein zugänglich sind die Ausgleichszahlungen nach der Satzung für den Ausgleich der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Territorium des Landkreises Jerichower Land in der geltenden Fassung.

https://www.lkjl.de/media/dokumente/politik_und_verwaltung/kreisrecht/bau/satzung_kostenausgleich_ausbildungsverkehr.pdf

https://www.lkjl.de/media/dokumente/politik_und_verwaltung/kreisrecht/bau/aenderung_satzung_kostenausgleich_ausbildungsverkehr.pdf

Weitere Ausgleichszahlungen bis maximal in Höhe des Ausgleichs des Nettoeffekts aus Aufwendungen und Erträgen, die der Erbringung der öffentlichen Personenverkehrsdienste als Gesamtleistung zuzurechnen sind, werden auf der Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Sinne von Art. 2 lit. i) der Verordnung

(EG) Nr. 1370/2007 ausschließlich gegenüber dem internen Betreiber im Sinne von Art. 2 lit. j) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gewährt.

III.1.2) Informationen über ausschließliche Rechte:

Ausschließliche Rechte werden eingeräumt: ja

Dem internen Betreiber wird ein ausschließliches Recht im Sinne von Art. 2 lit. f) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit § 8a Abs. 8 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) gewährt. Das ausschließliche Recht dient dem Schutz der Verkehrsleistungen, die Gegenstand des öffentlichen Dienstleistungsauftrages sind.

Das gewährte ausschließliche Recht und die Ausnahmen zugunsten anderer Verkehrsunternehmen, einschließlich der Verkehre, die die geschützten Verkehre nur unerheblich beeinträchtigen, werden durch den Auftraggeber gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im jährlich zu erstellenden Gesamtbericht auf der Internetseite des Landkreises veröffentlicht.

III.1.3) Zuteilung der Erträge aus dem Verkauf von Fahrscheinen:

An den Betreiber vergebener Prozentsatz: 100(%) (der verbleibende Anteil entfällt auf die zuständige Behörde)

III.1.4) Soziale Standards:

III.1.5) Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen:

Spezifikationen:

Die Anforderungen an die zu vergebenden öffentlichen Personenverkehrsdienste sind Gegenstand von Ziffer II.1.3).

Es wird auf die Angaben aus Ziffer II.1.3) verwiesen.

III.1.6) Sonstige besondere Bedingungen:

Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: nein

III.2) Teilnahmebedingungen

III.2.1) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

III.2.2) Technische Anforderungen

III.3) Qualitätsziele für Dienstleistungsaufträge

Beschreibung: Bezüglich der Qualitätsziele wird auf die Angaben zu Ziffer II.1.3) verwiesen.

Information und Fahrkarten:

Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit:

Zugausfälle:

Prämien und Sanktionen:

Sauberkeit des Fahrzeugmaterials und der Bahnhofseinrichtungen:

Befragung zur Kundenzufriedenheit:

Beschwerdebearbeitung:

Betreuung von Personen mit eingeschränkter Mobilität:

Sonstige:

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) Verfahrensart

an einen internen Betreiber (Art. 5.2 von 1370/2007)

IV.2) Zuschlagskriterien

IV.2.1) Zuschlagskriterien

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion

IV.3) Verwaltungsangaben

- IV.3.1) **Aktenzeichen:**
- IV.3.2) **Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen**
- IV.3.3) **Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge**
- IV.3.4) **Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können**
- IV.3.5) **Bindefrist des Angebots**
- IV.3.6) **Bedingungen für die Öffnung der Angebote**

Abschnitt V: Auftragsvergabe

Name und Anschrift des gewählten Betreibers

Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH
Marienränke 35
39288 Burg
Deutschland
E-Mail: info@njl-burg.de
Telefon: +49 392193590
Internet-Adresse: <http://www.njl-burg.de>
Fax: +49 3921935930

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) Zusätzliche Angaben:

1. Der Landkreis Jerichower ist zuständiger Aufgabenträger für den nach dem PBefG genehmigten öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf seinem Gebiet und damit zuständige Behörde gemäß Art. 2 lit. b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Mit der vorliegenden Vorabbekanntmachung kommt der Aufgabenträger seiner Veröffentlichungspflicht nach Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) 1370/2007 in Verbindung mit § 8a Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz bis Satz 5 PBefG nach.
2. Die Direktvergabe der Verkehrsleistungen an einen internen Betreiber gemäß Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) 1370/2007 ist als Gesamtleistung gemäß § 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG in Verbindung mit § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG vorgesehen und umfasst das integrierte Gesamtliniennetz im Gebiet des Landkreises Jerichower Land einschließlich der aus dem Gebiet des Landkreises Jerichower Land ausbrechenden Verkehre als ein Linienbündel. Mögliche eigenwirtschaftliche Genehmigungsanträge müssen damit ebenfalls für diese Gesamtleistung gestellt werden.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU in Verbindung mit dem Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), abgesehen von der gemäß § 8a Abs. 7 Satz 1 PBefG geregelten Nachprüfung nach Teil 4 Kapitel 2 GWB, der Vergabeverordnung (VgV) und den Verdingungsordnungen keine Anwendung finden.
4. Informationen zum eigenwirtschaftlichen Genehmigungsverfahren und zur zuständigen Genehmigungsbehörde:
Für die von der Direktvergabe umfassten Linienverkehre können innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab dem Tag der Vorabbekanntmachung im TED eigenwirtschaftliche Genehmigungsanträge gestellt werden. Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG ist diese Frist eine Ausschlussfrist. Die eigenwirtschaftlichen Genehmigungsanträge müssen die in der Vorabbekanntmachung insbesondere unter Ziffer II.1.3) vorgegebenen Anforderungen erfüllen. Gemäß § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG ist die Genehmigung zu versagen, wenn die Anforderungen nicht erfüllt werden. Auf die Definition der Eigenwirtschaftlichkeit von Verkehrsleistungen in § 8 Abs. 4 Satz 2 PBefG in der zurzeit geltenden Fassung wird hingewiesen.
Zuständige Genehmigungsbehörde ist der Landkreis Jerichower Land, Fachbereich 3 Ordnung, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass das Formular „Vorinformation“ ausschließlich elektronisch ausgefüllt und nicht verändert werden kann. Unklarheiten beruhen möglicherweise auf diesem Umstand. Für Rückfragen und Auskünfte steht die unter I.1) benannte Kontaktstelle zur Verfügung.

VI.2) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

VI.2.1) **Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren**

1. und 2. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Deutschland
E-Mail: angela.schaefer@lvwa.sachsen-anhalt.de
Telefon: +49 3455141529/+49 3455141536
Internet-Adresse: <http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de>
Fax: +49 3455141115

VI.2.2) **Einlegung von Rechtsbehelfen**

VI.2.3) **Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt**

VI.3) **Bekanntmachung der Auftragsvergabe:**

Die Bekanntmachung über vergebene Aufträge wird im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht: ja

VI.4) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

10.8.2017